

Paul-Ehrlich-Institut Postfach 63207 Langen

Unser Zeichen NO.05.02.05/0001#0284

Per E-Mail: [REDACTED]

Langen, den 17.07.2023

Ihre Anfrage vom 05.06.2023 – Vorgangsnummer IFG 38/23

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 05.06.2023 (über FragdenStaat # 280540), mit der Sie Zugang zu amtlichen Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt beantragten:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- a) alle amtlichen Informationen, die beim Erstellen des Biontech-Mängelschreibens (s. IFG 69/22) vom 16.4.2020 Verwendung fanden oder erzeugt wurden, wie interne Notizen, Kommentare, Ergebnisse von Arbeitsgruppen, Übersetzungen, rechtliche Beratungen, Formulierungsdiskussionen, Vorgängerversionen etc., sowie
- b) alle amtlichen Informationen zum placebo-kontrollierten "Part B" der Studie BNT162-01, sowie zu dessen Verzicht in Protokolländerung 6 vom 5. Oktober 2020, insbesondere (aber nicht nur) etwaige E-Mails mit BioNTech, Pfizer oder (Zulassungs-)Behörden, sowie
- c) alle amtlichen Informationen zur Vorlage-Nummer 4069/01.“

Wir behandeln Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und führen sie unter dem Aktenzeichen IFG 38/23.

Das Paul-Ehrlich-Institut hat von Ihnen eine Vielzahl von Anträgen erhalten, die es alle **nacheinander** entsprechend einer praktikablen Priorisierung abarbeiten wird. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der Priorisierung der hoheitlichen Amtsaufgaben des Paul-Ehrlich-Instituts gemäß Gesetz über das Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (BASIG) und Arzneimittelgesetz (AMG) sowie im Interesse anderer Antragstellender gem. IFG, die ebenfalls einen Anspruch auf die Bearbeitung ihrer Anträge haben.



Sie erhalten nach dieser Eingangsbestätigung unaufgefordert dann eine E-Mail, wenn wir von Ihnen weitere Informationen benötigen. Unaufgefordert von Ihnen zugesendete Nachfragen werden unbeantwortet zum Vorgang genommen.

Hinweis zum Aufwand bei Drittbeteiligungen

Für Informationen, die schützenswerte persönliche Daten eines Dritten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder geistiges Eigentum eines Dritten im Sinne der §§ 5 und 6 IFG enthalten, ist dem Dritten nach § 8 IFG vom Paul-Ehrlich-Institut schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Um Ihre Anfrage dann weiter bearbeiten zu können, benötigen wir gemäß § 7 Absatz 1 IFG eine Begründung Ihres Antrags. Diese fordern wir bei Bedarf an. Die Begründung wird dem Dritten ohne Angabe der persönlichen Daten der Petentin/des Petenten übermittelt werden.

§ 8 IFG Verfahren bei Beteiligung Dritter

www.gesetze-im-internet.de/ifg/_8.html

§ 7 IFG Antrag und Verfahren

www.gesetze-im-internet.de/ifg/_7.html

Das Paul-Ehrlich-Institut prüft die Stellungnahme des Dritten und die Berechtigung ggf. geforderter Schwärzungen und entscheidet sodann auf dieser Grundlage über Ihren Antrag auf Informationszugang. Grundsätzlich darf ein Informationszugang in diesen Fällen erst dann erfolgen, wenn der Bescheid dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist. Der Dritte hat hierzu Gelegenheit innerhalb von 1 Monat Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Vor diesem Hintergrund kann das IFG-Verfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen, wenn eine Drittbeteiligung erforderlich ist.

Hinweis zu Gebühren

Für die Beantwortung Ihrer Anfrage können nach Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von bis zu 500 Euro entstehen. Siehe dazu 'Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz' unter

www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/anlage.html.

Falls die Prüfung Ihres Antrages ergibt, dass voraussichtlich Gebühren anfallen werden, erhalten Sie von uns eine separate Aufforderung zur Bestätigung der Gebührenübernahme und der Angabe einer gültigen Rechnungsadresse.

Mit freundlichen Grüßen

